

Antrag der Gemeinderäte Ulrich Stern und DI Roland Storf

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Mieming weist die vom Sachgebiet Agrargemeinschaften veranlasste und dem Überprüfungsausschuss in der Sitzung vom 15.06.2010 vorgelegte Jahresrechnung 2009 und den Jahresvoranschlag 2010 der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein (im weiteren AG STZ genannt) wegen **Rechtswidrigkeit** zurück und fordert die AG STZ auf, eine neu überarbeitete Abrechnung unter Einhaltung der Rechtslage des TFLG und unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutze des Substanzanteiles der Gemeinde Mieming vorzulegen.

Insbesondere wird auf folgende Beanstandungen hingewiesen:

1. Die AG STZ hat keine Kosten für das Aufkommen und die Nutzung der Teilwaldflächen zu übernehmen.

Dazu aus § 40 TFLG:

Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Ausübung und Erlöschen von Teilwaldrechten

(7) Der Teilwaldberechtigte hat im Rahmen seines Holz- und Streunutzungsrechtes für das Aufkommen und die Nutzung des Bewuchses im Teilwald zu sorgen.

Die Ausgaben (Aufforstungs- und Holzerntekosten) unter den Kontonummern 501 zur Gänze, 502 mit Ausnahme der Buchungen 6 und 8, 503 zum Teil sowie 504 zur Gänze haben gemäß Gesetz **allein** die Mitglieder und Teilwaldberechtigten zu tragen. **Diese von der AG STZ bisher bezahlten Kosten sind auf die Mitglieder umzulegen.** Diesbezügliche Umlagen sind im Kassa-Eingang nicht ersichtlich.

Laut derzeitiger Buchungslage wird damit der Substanzanteil der Gemeinde rechtswidrig geschmälert.

Wegerhaltung im öffentlichen Interesse kann durch einen Zuschuss der Gemeinde gefördert werden, darf aber nicht automatisch dem Substanzanteil angelastet, sondern muss jedes Jahr über die Gemeindebuchhaltung verrechnet werden.

2. Es ist nicht die ursprüngliche Aufgabe einer **Wald**agrargemeinschaft, Maschinen wie Mährescher, Kreiselegge, Heupresse und andere, die mit der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung nichts zu tun haben, anzukaufen, zum Einsatz zu bringen und zu erhalten.

Alle diese Kosten sind auf die Mitglieder der AG umzulegen.

Derzeit sind Wartungs- und Erhaltungskosten als Kosten der AG ausgewiesen, die durch die Mieteinnahmen nicht gedeckt sind und **die dadurch den Substanzanteil der Gemeinde rechtswidrig schmälern.**

3. Überhohte Zahlungen für eine Teilwaldablöse (an Josef Höllrigl € 25.-/m², das ist rund das 15-fache des amtlichen und ortsüblichen Preises) schmälern den Substanzanteil der Gemeinde erheblich bzw. rechtswidrig.

Konto 502, Zahlung Nr. 8 an Höllrigl für Kauf des Holz- und Streunutzungsrechtes auf Parzelle 8464 KG Mieming, 8347 m² zu € 25,-/m², also € 208.675.- zahlbar in 10 gleichen Teilen. TBZ 2749/2005 GB Silz. Der Wert des stehenden Holzes wird einverständlich mit € 1000.- beziffert.

Der reale Preis für Nutzungsrecht ablösen in Mieming beträgt beispielsweise:

- a) lt. Gutachten der BFI Imst, DI Winkler vom 25.09.2006 in Obermieming € 1,86/m²
- b) lt. Ablöse der Nutzungsrechte Spielmann durch AG STZ im Jahr 2008 € 1,31/m², siehe Vertrag vom 01.09.2008
- c) lt. zustimmenden Gemeinderatsbeschluß zu Ansuchen AG Barwies im Jahr 2009 Mischwert je nach Lage 1.- bis 2.- /m².

Die AG hat den angemessenen Ablösepreis in Anschlag zu bringen, **die darüber hinausgehenden Kosten sind auf ihre Mitglieder umzulegen.**

4. Es ist nicht Aufgabe der AG STZ als Verwaltungseinrichtung von Gemeindegut, „Forschungsbeiträge“ an den RA Dr.Oberhofer bzw. die Plattform Agrar zu leisten oder ein Gutachten eines Univ.Prof. Dr. Hinteregger einzuholen. Siehe Konto 509 Zahlungen Nr.178 an Oberhofer € 7.500.- und Nr. 157 an Prof. Hinteregger € 1.500.-

Dadurch wird der Substanzanteil der Gemeinde ebenfalls in grober rechtswidriger Weise geschmälert.

Im Bescheid der Agrarbehörde vom **13.2.2009**, SG AgG AgrB-R723-1 wird ein Beschluss der AG-Neustift zu einer Spende von € 10.000 an die Plattform Agrar behoben. Es wird ausdrücklich festgehalten, daß eine Gemeindegutsagargemeinschaft keine Privatautonomie hat.

Diese Ausgaben sind auf die Mitglieder umzulegen.

Bemerkenswerterweise erfolgte die Buchung der obigen Zahlungen Monate später am **14.12.2009** und am **21.10.2009**. Die Entscheidungen der Behörde werden offensichtlich nicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit verfolgt.

5. Es ist nicht Aufgabe der AG, Spenden zu Lasten des Substanzanteiles der Gemeinde zu leisten. Konto 510 Spenden.

Auch in diesem Fall wird der Substanzanteil der Gemeinde rechtswidrig geschmälert.

Wenn in der Gemeinde Mieming Spenden an Vereine und sonstige – auch an politische - Organisationen, aus der Gemeinde zustehenden Mitteln vergeben werden, dann entscheidet darüber allein der Gemeinderat. Der komplette Vorgang mit Antrag, Beschlussfassung und Auszahlung hat über die Buchhaltung der Gemeinde zu laufen, unter der Kontrolle der Gemeindeaufsicht.

Dazu ein aktueller Hinweis:

Im am vergangenen Montag veröffentlichten Bericht des Rechnungshofes über die Prüfung der Agrarbehörde in Tirol wird u.a. beanstandet (Seite 93):

Aus der Sicht des RH ergaben sich aus der mehr als 25 Jahre unterlassenen Berücksichtigung der Substanzwerte finanzielle Nachteile für die Gemeinden. Durch Handlungen bzw. Unterlassungen der Agrargemeinschaften wurde deren Vermögen im Laufe der Jahre gemindert, z.B. durch

- *Grundverkäufe aus Gemeindegut ohne Mitbefassung der Gemeinde,*
- *Ausschüttungen an Mitglieder, Spenden und sonstige Ausgaben (z.B. Investitionen in nicht land- und forstwirtschaftliche Einrichtungen) und*
- *Verzicht auf Beiträge der Agrargemeinschaftsmitglieder*

Dies gilt auch für die Aufwendungen zur Kapelle Zein, Konto 514.

Die Renovierung einer Kapelle wird mit öffentlichem Interesse zu begründen sein. Da es bei den verwendeten Beträgen um der Gemeinde Mieming gehörige Substanzgelder handelt, hat dies über die Gemeindebuchhaltung zu laufen. Siehe dazu auch das Schreiben der Gemeindeaufsicht zu Zahlungen der AG Untermieming für die Kirchenrenovierung die dzt. auf einem Treuhandkonto liegen.

Alle durch die AG STZ bezahlten Kosten sind auf die Mitglieder umzulegen.

6. Den gesamten Aufwendungen der AG stehen praktisch keine Umlagen an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Anteile gegenüber. Siehe auch die Beanstandungen des RH oben.

Die aus den Beanstandungen Punkt 1) bis Punkt 5) resultierenden Beträge sind den Mitgliedern der AG STZ als Umlage nach den Verhältnissen ihrer Anteile, verzinst ab ihrer Entstehung, zur Zahlung vorzuschreiben

7. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass entsprechend dem TFLG im Jahresvoranschlag 2010 zwei Rechnungskreise abzubilden sind. In diesem Voranschlag sind die aus den Beanstandungen Punkt 1) bis Punkt 5) resultierenden Beträge dem Rechnungskreis 2 (Einnahmen der Gemeinde) gutzuschreiben.
8. Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming weist die Organe der AG STZ darauf hin, dass die Schmälerung des Substanzwertes bzw. die Verminderung des laufenden Ergebnisses durch nicht verursachungsgemäß zugeordnete Kosten unter Umständen ein strafwürdiges Verhalten darstellt.

Selbst die für die reine Waldwirtschaft auf dem Gemeindegutgebiet anfallenden Gemeinschaftskosten sind auf die Mitglieder entsprechend den Anteilen umzulegen. Dies ergibt sich klar aus den §§72 ff der TGO.

Gemeinschaftskosten sind umzulegen, dies gebietet eine getreue Verwaltung des Gemeindegutes durch die AG STZ.

Die Grundsätze, wie sie der VfGH in seinem Erkenntnis zu Mieders für das regulierte Gemeindegut klar gelegt hat, haben auch für Teilwaldgebiete zur Anwendung zu kommen. Dies hat der VfGH, in nicht zu überbietender Deutlichkeit, in seinem Erkenntnis zu den Teilwäldern Obsteig bereits dargelegt.

9. Das Sachgebiet Agrargemeinschaften und die Gemeindeaufsicht sind von der Sachlage und den eingeleiteten Schritten zu informieren

Gemeinderat und Bürgermeister der Gemeinde Mieming haben klar und unverzüglich die Ansprüche der Gemeinde gegenüber der AG STZ darzulegen und einzufordern. Eine Unterlassung, eine verspätete und/oder nur teilweise Geltendmachung, ein Verzicht auf die rechtmäßigen Ansprüche oder ein Verzicht auf mögliche Rechtsmittel können **im Ergebnis Untreueverhalten der Organe der Gemeinde Mieming** gegenüber den Substanzansprüchen und dem Vermögen der Gemeinde Mieming sein.

Allein durch den von der AG STZ vorgelegten Rechnungsabschluss 2009 und den vorgelegten Voranschlag für 2010 wird der Substanzanteil der Gemeinde ausgehend von € 534.462,55 rechtswidrig mindestens um € 75.000.- geschmälert. Wie man aus dem vorliegenden Rechnungsabschluss für 2009 ersehen kann, sind mindestens weitere € 80.000.- seit 2005 durch die unrechtmäßige verdeckte Auszahlung der Gemeinde entzogen worden.

Es liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters und des Gemeinderates, diesen Schaden von der Gemeinde Mieming abzuwenden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Gemeinderates in dieser Causa auch ihre allfällige Befangenheit zu beurteilen und wahrzunehmen haben. Auf den diesbezüglichen Bericht des Rechnungshofes sei verwiesen.